



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29 Oktober 2019

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses RDG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann
Rechtsanwältin Marga Buschbell-Steeger
Rechtsanwalt Dr. Hans Klees
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatler)

Rechtsanwältin Daniela Neumann, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
Rechtsanwältin Dr. Julia Blind
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M. (Berichterstatler)
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt und Notar Christian Reinicke
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter
Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK, Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht:

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk

Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff

Rechtsanwalt Andreas Dietzel

Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange

Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK Berlin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt, durch das geplante Gesetz die aus seiner Sicht im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehenden Inkassokosten zu senken und die Ausnutzung mangelnder Rechtskenntnisse der Schuldner von Inkassoforderungen zu unterbinden. Dazu soll eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden, in denen zum einen die nach RVG zu berechnenden Gebühren für die außergerichtliche Inkassotätigkeit drastisch – nämlich um nahezu 50 % – gesenkt werden sollen, und zwar auch im Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Gläubiger. Gleichzeitig sollen neue und sehr weitgehende Aufklärungs- und Hinweispflichten generiert werden, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechtsanwälte darstellen.

Der Gesetzesentwurf ist geprägt von der Absicht, den Schuldner vor angeblich häufigen unredlichen und zum Teil sogar kriminellen Machenschaften von im Inkassowesen tätigen Rechtsanwälten und Inkassounternehmen zu schützen. Der Gesetzgeber sollte nicht aus dem Blick verlieren, dass jedenfalls bei berechtigten Forderungen – bei unberechtigten Forderungen stellt sich die Frage der Kostenerstattung ohnehin nicht – es zunächst der Schuldner ist, der sich nicht gesetzestreu verhält und seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Zutreffend weist der Gesetzgeber darauf hin, dass der Waren- und Dienstleistungsaustausch auf Kreditierungsbasis, v. a. aufgrund der Nutzung des Internets, deutlich zugenommen hat und der Wirtschaft durch die vermehrte Nichtzahlung insbesondere kleiner Forderungen ein erheblicher Schaden entsteht. Die Verantwortung hierfür liegt jedoch weder bei den Unternehmen noch bei den jeweiligen Dienstleistern, die die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn der Schuldner besser geschützt werden soll, dann sollte dies im Rahmen des Bestellvorganges/Beauftragung einer Dienstleistung erfolgen, nicht im Rahmen der Erbringung seiner Gegenleistung (Bezahlung). Die BRAK sieht in dem gesetzgeberischen Ansatz eine „Schiefelage“, die dazu führt, dass die vertragstreue Partei – im Rahmen der Beitreibung von ausstehenden Forderungen – unangemessen benachteiligt wird.

Es wird nicht verkannt, dass es im Rahmen der Berechnung von Inkassokosten zu Missbrauchsfällen gekommen ist und weiterhin kommt. Diese werden jedoch, soweit sie bekannt werden und Rechtsanwälte betreffen, auf der Grundlage der bestehenden Gesetze umfassend zivil- und strafrechtlich sanktioniert.¹ Der Schuldner, dem es möglich ist, am Dienstleistungs- und Warenaustausch aktiv teilzu-

¹ vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 14.03.2019 – 4 StR 426/18.

nehmen, ist auch in der Lage, von ihm als ungerechtfertigt empfundene Inkassokosten zu überprüfen; das Internet stellt hierzu ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Das im Referentenentwurf aufgeführte Argument, die Gerichte müssten vor Verfahren, in denen es um die Überprüfung von Inkassokosten geht, bewahrt werden, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die für Inkassotätigkeiten abrechenbare Vergütung drastisch und generell zu reduzieren – und das in Zeiten, in denen durch steigende Personal- und Raumkosten die Kostenbelastung der Rechtsanwälte permanent steigt und die letzte Anpassung der anwaltlichen Gebühren mehr als sechs Jahre zurückliegt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf weder zwischen Inkassoleistungen durch Rechtsanwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits differenziert. Der „redliche“ Rechtsanwalt, der in einer überschaubaren Anzahl Forderungseinzug betreibt und jede Forderung separat einer Prüfung unterzieht, wird abgestraft, obwohl es vornehmlich die Inkassounternehmen sind, bei denen die vom Gesetzgeber ausgeführten Missstände auftreten.

Es fehlt darüber hinaus an belastbarem Zahlenmaterial, das die vermeintlich unangemessene Abrechnungspraxis bei anwaltlichem Inkasso belegt. Dies gilt auch für die im Gesetzesentwurf behaupteten Vergütungsabreden mit dem Gläubiger, wonach dieser angeblich bei erfolglosem Inkasso überhaupt keine Vergütung an den Rechtsanwalt zahlt.

Ebenso wenig wird zwischen dem Auftragsverhältnis Gläubiger und anwaltlicher Erbringer der Inkassoleistung einerseits und dem Erstattungsverhältnis Schuldner und Gläubiger andererseits differenziert. Das Anliegen des Gesetzgebers kann allenfalls die Begrenzung der Kostenerstattung sein; für ein Eingreifen in das Mandatsverhältnis Gläubiger und Rechtsanwalt besteht kein Anlass und auch keine Legitimation.

2. Geplante Neuregelungen

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen im Einzelnen:

2.1 Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG-E (Geschäftsgebühr)

Der beabsichtigten Einführung von Absatz 2 in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG wird entgegengetreten. Die vorgesehene neue Schwellengebühr von 0,7 mit einer Obergrenze von 1,3 wird dem tatsächlich von Rechtsanwälten zu erbringenden Tätigkeitsaufwand nicht gerecht.

Im Referentenentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass 51 % der Inkassoforderungen unter 100,00 Euro liegen und damit die unterste Gebührenstufe ausgelöst wird;² eine 1,3-Geschäftsgebühr als derzeitige „Maximalvergütung“ beträgt 58,50 Euro netto. Dass diese Gebühr die Ausgangsforderung unter Umständen übersteigt, ist unerheblich für die Frage der Angemessenheit. Entscheidend ist der persönliche und organisatorische Aufwand für die ordnungsgemäße Erbringung der anwaltlichen Leistung. Hierzu gehört die vollständige Schlüssigkeitsprüfung der Forderung ebenso wie die sorgfältige Erfüllung der bereits jetzt sehr umfassenden Darlegungs- und Informationspflichten aus § 43d Abs. 1 und 2 BRAO. Bei (teil-)automatisierten Inkassodienstleistungen sind zudem die Kosten für die Anschaffung und Vorhaltung der entsprechenden EDV zu berücksichtigen.

² S. 18 des Referentenentwurfs.

Die vorgesehene 0,7-Gebühr (= 31,50 Euro netto) kann den vorstehend geschriebenen Aufwand nicht annähernd kostendeckend kompensieren; sie liegt noch unter dem Kostenniveau aus dem Zeitraum 2004 bis 2013, d. h. vor Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.³ Der Hinweis auf Onlineportale, die als Billiganbieter Inkassodienstleistungen für 25,00 Euro oder gar 15,00 Euro anbieten,⁴ trägt der (berufsrechtlichen) Verantwortung des Rechtsanwalts für eine sorgfältige Erfüllung des vom Gläubiger erteilten Auftrags in keiner Weise Rechnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Schwellengebühr von 0,7 überschritten werden darf, wenn die Inkassodienstleistung **besonders** umfangreich oder **besonders** schwierig war. Die hier vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden sind **besonders** hoch und lassen nur ausnahmsweise eine Überschreitung der 0,7-Gebühr zu.

Auch von der Gesetzessystematik ist – wie einleitend bereits ausgeführt – das Anliegen des Gesetzgebers, den Schuldner vor unberechtigten Kostenerstattungsansprüchen zu schützen, an der falschen Stelle verortet: Mit der Reduzierung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG greift der Auftraggeber zugleich in das Mandatsverhältnis zwischen Gläubiger und dem eine Inkassodienstleistung erbringenden Rechtsanwalt ein, ohne dass es hierfür die geringste Notwendigkeit gibt. Umgekehrt würde durch die vorgesehene Regelung nicht einmal ausgeschlossen, dass Gerichte im Verhältnis zum Schuldner Ansprüche auf Erstattung eines die gesetzlichen Gebühren übersteigenden vereinbarten Honorars zusprechen.⁵ Selbst wenn dies angesichts der restriktiven Rechtsprechung eher unwahrscheinlich ist, wird man nicht verhindern können, dass gerade die zu bekämpfenden unseriösen Marktteilnehmer entsprechende Ansprüche behaupten und für ihre Mandanten Erstattungsansprüche in einer die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Höhe geltend machen. Der Gesetzentwurf ist insofern nicht nur ungeeignet, das Regelungsziel zu erreichen, sondern straft auch gerade die Rechtsanwälte ab, die gewissenhaft und redlich sind. Anzumerken ist zudem, dass die Entwurfsbegründung zwar eine Angleichung der Regelungen betreffend Rechtsanwälte und Inkassodienstleistern zu einem Ziel des Entwurfes erklärt, hinsichtlich der Inkassounternehmen aber mit § 13b RDG-E nur in das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Schuldner eingegriffen werden soll, wohingegen das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Inkassounternehmen nicht angetastet werden soll.

Soweit schließlich der Gesetzentwurf den Gläubigern eine Mitverantwortung in Bezug auf nichtbeitreibbare Forderungen zuweist, indem er den Gläubigern eine unzureichende Bonitäts- oder Identitätsprüfung vorhält, und auf diese Weise den Gläubigern aufgibt, die künftigen Mindereinnahmen der Inkassosanwälte und -unternehmen durch den Verzicht auf für die Gläubiger vorteilhafte Vergütungsvereinbarungen zu kompensieren, zeigt dies wiederum deutlich die eingangs geschilderte nicht akzeptable Gewichtung auf, die den säumigen Schuldner privilegiert und die das Gesetz respektierenden Beteiligten benachteiligt.

2.2 Nr. 1000 Abs. 1 Satz 2 VV RVG-E (Einigungsgebühr)

Der geplanten Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarungen nach Nr. 1000 VV RVG ist ebenfalls zu widersprechen.

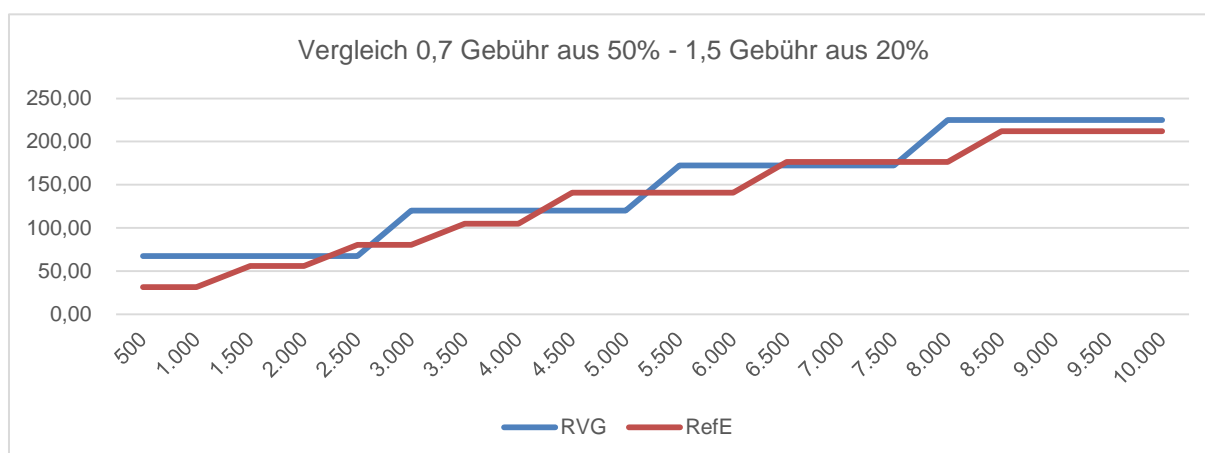
³ Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) v. 23.07.2013, BGBl. I, 2586.

⁴ S. 54 des Referentenentwurfs.

⁵ vgl. etwa OLG Koblenz, Urt. v. 29.05.2008, NJW 2009, 1153.

Zunächst ist zu beanstanden, dass die geplante Änderung sämtliche Ratenzahlungsvereinbarungen betreffen soll, also auch solche, die nicht im Rahmen einer Inkassotätigkeit geschlossen werden.

Zudem kann das Argument, dass sich die Einführung der Streitwertgrenze in § 31b RVG in der untersten Streitstufe als nicht kostensenkend erwiesen hat,⁶ nicht als Rechtfertigung für die Absenkung herangezogen werden. Die Gebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gilt den Aufwand des Rechtsanwalts für die Erstellung einer individuell auf die Verhältnisse des Schuldners zugeschnittenen Ratenzahlungsvereinbarung ab. Die Ratenzahlungsvereinbarung beinhaltet ein Entgegenkommen des Gläubigers gegenüber dem säumigen Schuldner. Gerade vor dem Hintergrund, dass 51 % der Inkassoforderungen die unterste Wertstufe betreffen, es hier also um eine Einigungsgebühr von lediglich 67,50 Euro geht, kann von einer „Unzumutbarkeit“ gegenüber dem säumigen Schuldner nicht die Rede sein. Der Aufwand für die Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ist im Übrigen unabhängig von der Forderungshöhe. Daher besteht erst recht kein Anlass, die Vergütung für die Ratenzahlungsvereinbarung in der untersten Wertstufe zu reduzieren. In dieser Wertstufe stellt auch die Anhebung des Gegenstandswertes in § 31b RVG auf 50 % naturgemäß keine Kompensation dar, zumal hier keine stringente Logik zwischen der aus diesem Effekt resultierenden Erhöhung bei bestimmten Gegenstandswerten und der im Übrigen eintretenden Reduzierung erkennbar ist, was die nachfolgende Grafik für die Gegenstandswerte von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro deutlich macht:



Noch deutlicher wird dies im Bereich der höheren Gegenstandswerte: Wirkt ein Rechtsanwalt etwa auf Schuldnerseite bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung betreffend einer Verbindlichkeit von 500.000,00 Euro mit, so stünde ihm nach geltendem Recht eine Einigungsgebühr in Höhe von 2.254,50 Euro zu (1,5 Gebühr aus 100.000,00 Euro). Würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Kraft treten, so würden dem Rechtsanwalt nur noch 1.577,10 Euro (0,7 Gebühr aus 250.000,00 Euro) als Einigungsgebühr zustehen. Diese Begünstigung des Schuldners einer hohen Geldforderung ist nicht nachvollziehbar und hat nichts mit dem erklärten Regelungsanliegen zu tun.

⁶ S. 23, 52 des Referentenentwurfs.

2.3 § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG-E (Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung)

Losgelöst von der beabsichtigten Neuregelungen der Inkassovergütung plant der Gesetzgeber hier zu Lasten der gesamten Rechtsanwaltschaft, die einen Titel vollstreckt, eine Kappung des Streitwertes auf 2.000,00 Euro für die Zwangsvollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 VV RVG, wenn Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners nach § 802I ZPO eingeholt werden. Ausgelöst wurde diese gesetzgeberische Absicht durch den Beschluss des BGH vom 20.09.2018,⁷ wonach die Einholung dieser Auskunft eine besondere Angelegenheit darstellt und dementsprechend die 0,3-Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG anfällt. Der Gesetzentwurf begründet den Vorstoß mit „unbilligen Ergebnissen“, ohne dies zu erläutern. Der Einholung von Drittauskünften geht häufig aufwendiger Schriftverkehr zur Ermittlung des auskunftspflichtigen Dritten voraus. Eine Gleichsetzung mit der Einholung der Vermögensauskunft beim Schuldner ist nicht angemessen.

2.4 § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E (Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen)

Die Ergänzung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E wird von der BRAK begrüßt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b RDG-E fehlt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, wenn *die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht*. Diese im Hinblick auf § 4 RDG begrüßenswerte Klarstellung ist insbesondere für Legal-Tech-Inkasso bedeutsam, da ein struktureller Interessengegensatz bei der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung vorliegt.⁸

2.5 § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG-E, § 13 RDG-E (Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern)

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Gleichstellung von Inkassodienstleistern im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren; die Obergrenze von 25,00 Euro soll abgeschafft werden. Den Inkassodienstleistern wird eine „spürbare Verbesserung der Einkünfte“ prognostiziert⁹ – eine Aussage, die in Anbetracht des eigentlichen gesetzgeberischen Anliegens erstaunt und wohl nur im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung der Kostendoppelung gesehen werden kann.

Jedenfalls muss sich die beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern auch auf die – derzeit umstrittene – Frage erstrecken, ob den Inkassodienstleistern die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt ist oder nicht. Inkassodienstleister unterliegen nicht denselben berufsrechtlichen Schranken wie Rechtsanwälte, namentlich dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gem. § 49 Abs. 2 BRAO. Insofern ist die Vereinbarung von Erfolgshonoraren eine bei Verbrauchern beliebte Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung durch Legal-Tech-Anbieter.

⁷ BGH, Beschl. v. 20.09.2018 – I ZB 120/17.

⁸ siehe hierzu bereits Henssler, „Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?“, NJW 2019, 545 [547].

⁹ S. 24 des Referentenentwurfs.

Konsequenterweise muss die Gleichstellung auch das für Rechtsanwälte geltende weitgehende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars erfassen und dessen Erstreckung auf Inkassodienstleister im RDG ausdrücklich klargestellt werden. Daher sollte in § 13d Abs. 2 RDG-E (aktuell noch § 4 Abs. 2 RDGEG) für Inkassodienstleister klarstellend ebenfalls ein Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgesehen werden.

2.6 § 13c RDG-E (Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern)

Die Regelung in § 13c RDG-E soll der Vermeidung von Kosten durch eine zeitlich aufeinanderfolgende Beauftragung eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts dienen. Dazu enthält der Gesetzentwurf eine differenzierende Regelung je nach dem, ob und gegebenenfalls wann der Schuldner die Forderung bestreitet. Dabei sollen die doppelten Kosten nur dann erstattungsfähig sein, wenn „das Bestreiten Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gegeben hat.“

Diese Voraussetzung ist in seiner praktischen Umsetzung höchst problematisch; unklar ist insbesondere, ob es auf die subjektive Sicht des Auftraggebers oder auf objektive Kriterien (welche?) ankommt. Insgesamt ist die Regelung des § 13c RDG-E überflüssig, denn bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 254 Abs. 2 BGB kann eine Erstattungsfähigkeit der doppelten Kosten ausgeschlossen sein, wenn für die Beauftragung sowohl eines Inkassodienstleisters als auch nachfolgend eines Rechtsanwalts keine Gründe vorlagen. Der Umstand, dass dem Schuldner diese Rechtsprechung „häufig nicht bekannt sein wird“, ¹⁰ ist keine Rechtfertigung dafür, nunmehr dem Gläubiger den Nachweis für die Notwendigkeit der hintereinander geschalteten Beauftragung grundsätzlich aufzuerlegen.

2.7 § 13a RDG-E, § 43d BRAO-E (Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten)

2.7.1 zu § 13a RDG-E, § 43 Abs. 2 BRAO-E

Zu den bereits geltenden Darlegungs- und Informationspflichten wird in § 13a RDG-E bzw. in § 43d Abs. 2 BRAO eine zeitliche Komponente etabliert; der Rechtsanwalt soll auf Anfrage einer Privatperson „unverzüglich“ die ergänzenden Informationen mitteilen. Die Einführung einer solchen Obliegenheit erscheint als unangemessene zusätzliche Belastung. Ausreichend ist, dass die vom Rechtsanwalt bzw. Inkassodienstleister gesetzte Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor die angeforderten Informationen erteilt sind.

¹⁰ S. 24 des Referentenentwurfs.

2.7.2 zu § 43d Abs. 3 BRAO-E

Die BRAK hat sich bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken eindeutig gegen die Schaffung berufsrechtlicher Pflichten ausgesprochen, die ausschließlich zu Gunsten des jeweiligen Gegners des Mandanten bestehen.¹¹ Die seinerzeit vorgetragene Argumente bestehen nach wie vor, weshalb sich die BRAK entschieden gegen die Ausweitung entsprechender Pflichten ausspricht. Diese sind dazu geeignet, das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen.

2.7.3 zu § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E

Dies gilt in besonderem Maße für die in § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E im Zusammenhang mit der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses geforderten Hinweis- und Belehrungspflichten. Der Rechtsanwalt soll hier sogar eine – kostenlose – Rechtsberatung zugunsten des Schuldners vornehmen. Insbesondere soll er unter Benennung von Beispielen ausgeschlossener Einwendungen über die rechtlichen Auswirkungen eines Schuldanerkenntnisses unterrichten und ihn über die – im Einzelfall durchaus komplexen – Fragen des Verjährungseintritts informieren – und dies alles für eine 0,7-Einigungsgebühr.

Abgesehen davon, dass die Erfüllung der geschilderten Belehrungspflichten einen erheblichen zusätzlichen Tätigkeitsaufwand des Rechtsanwalts nach sich ziehen würde, wird durch die Etablierung dieser Pflichten dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat von Gesetzes wegen zugemutet. Die beabsichtigte Regelung ist inkohärent und wird damit von der BRAK abgelehnt.

2.8 § 13e RDG-E (Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen)

Die Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inkassodienstleistern ist zu begrüßen. Dies wäre auch konsequent, sollte die Rechtsprechung – entgegen der h. M. – die Legal-Tech-Inkassomodelle für zulässig befinden und noch von der Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 RDG als umfasst ansehen.¹² Gerade das Aufkommen der Legal-Tech-Anbieter und deren „Flucht in die Inkassozulassung“ hat gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden nicht konsequent die Zulässigkeit nach Inkassorecht kritisch hinterfragt haben und gegen diese Geschäftsmodelle vorgegangen sind.

Vorteilhaft ist auch, dass die Aufsichtsbehörden künftig mit Untersagungsverfügungen gegen Rechtsverstöße vorgehen können. Davon betroffen wären u. U. auch Legal-Tech-Inkassoanbieter. Wichtig ist aber, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG insoweit nicht abschließend sein sollten und daneben wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG und nach UKlaG insbeson-

¹¹ vgl. BRAK-Stellungnahme-Nr. 5/2013, S. 3 f. [abrufbar unter www.brak.de].

¹² Anm.: Hierzu hat der BGH (Az. VIII ZR 285/18) im Fall „wenigermiete.de“ am 16.10.2019 verhandelt; das Urteil wird am 27.11. 2019 verkündet werden.

dere durch die Rechtsanwaltskammern und Mitbewerber möglich bleiben, um effektiv gegen RDG-Verstöße durch Inkassodienstleister vorgehen zu können. Hier gibt es im Streit um die Zulässigkeit von Legal-Tech-Inkasso durch registrierte Inkassodienstleister Stimmen, die die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG für abschließend halten.¹³ Es sollte daher klarstellend im Gesetz aufgenommen werden, dass Ansprüche nach dem UWG und dem UKlaG unberührt bleiben.

2.9 § 288 BGB-E (Hinweispflichten)

Trotz des Zahlungsverzuges des Schuldners und damit grundsätzlich bestehender Schadensersatzpflicht bezüglich der Kosten der durch den Verzug ausgelösten Beitreibungsmaßnahmen soll nach dem Gesetzentwurf eine zusätzliche Voraussetzung für die Schadensersatzverpflichtung des Schuldners etabliert werden. Begründet wird dies damit, dass die Verbraucher „nicht in hinreichendem Umfang über die Rechtsfolgen des Verzugs informiert sind“.¹⁴ Einmal mehr soll der zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner aus seiner Verantwortung entlassen werden, indem man dem Gläubiger – trotz des bestehenden Schuldnerverzuges – eine zusätzliche Hinweispflicht auf die Erstattungspflicht des Schuldners bei Verzug aufbürdet. Dadurch wird erneut einseitig und unverhältnismäßig der sich nicht rechtstreu verhaltende Schuldner privilegiert – ein Schuldner, der sehr wohl in der Lage ist, am Rechtsverkehr aktiv teilzunehmen und Waren oder Dienstleistungen abzurufen. Dass die geforderten Hinweise auch schon vor Verzugseintritt, also auch gegenüber dem zahlungswilligen Schuldner erteilt werden können, ändert daran nichts. Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass sich durch die Hinweise auf die Kostenfolgen des Verzugs die Zahlungsmoral der Schuldner grundsätzlich verbessert, erscheint dagegen unrealistisch.

Neben dem Schutz des Verbrauchers bedarf es auch hier eines Schutzes der zahlreichen Kleinunternehmen. Dass nicht nur Verbraucher auf den Rat und die Unterstützung von Rechtsanwälten angewiesen sein können, sondern auch (Klein-) Unternehmer, macht der derzeit in die Bundestagsausschüsse verwiesene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs¹⁵ deutlich. Ein Kleinunternehmer wird unter Umständen erst in Folge der Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung erfahren, dass und in welchem Umfang er auch Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung entstehenden Kosten gegen den Schuldner hat. Es ist nicht einzusehen, warum der säumige Verbraucher hier auf Kosten eines derart auf anwaltliche Unterstützung angewiesenen Unternehmers privilegiert werden sollte, wenn der Unternehmer aus Unkenntnis die entsprechenden Hinweise unterlässt. Demgegenüber werden große Marktteilnehmer die Hinweise standardmäßig im Zusammenhang mit – zuweilen ausufernden – weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen und Informationen erteilen, so dass diese untergehen können und kaum damit zu rechnen ist, dass diese die Informationslage des Verbrauchers effektiv verbessern. Es ist im Übrigen allgemein bekannt, dass Schuldnerverzug zu Schäden führen kann, die vom Schuldner zu ersetzen sind. Den Ersatz derartiger Schäden von der Erfüllung weiterer (Hinweis-) Pflichten abhängig zu machen, wäre einerseits systemfremd und schützt allenfalls den unredlichen Schuldner.

¹³ z. B. Römermann/Günther, „Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung“, NJW 2019, 551 [553].

¹⁴ S. 28 des Referentenentwurfs.

¹⁵ BR-Drs. 232/19 v. 17.05.2019 = BT-Drs. 19/12084 v. 31.07.2019.

2.10 Überführung von § 4 RDGEG in das RDG

Von Seiten der BRAK bestehen keine Einwände, die Vergütungsregelungen des RDGEG (§ 4 RDGEG) weitestgehend in das RDG mit § 13b RDG-E und § 13d RDG-E zu überführen. § 4 Abs. 1 RDGEG-E dürfte entgegen der im Referentenentwurf dargelegten Einschätzung¹⁶ aber weiterhin Bedeutung behalten, da Versicherungsberater nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 Abs. 1 RDGEG (neu: § 4 Abs. 1 RDGEG-E) zählen, für die das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gilt. Besser wäre daher, in § 13d Abs. 2 RDG-E ebenfalls Versicherungsberater – neben Inkassodienstleister – aufzunehmen.

3. Schlussbemerkung

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, den Verbraucherschutz auch im Zusammenhang mit Inkassotätigkeiten zu verbessern, ist grundsätzlich aner kennenswert. Allerdings ist nicht erkennbar, dass die vorstehend kommentierten Regelungsvorschläge tatsächlich geeignet wären, dieses Ziel zu erreichen, jedenfalls aber nicht ohne Beeinträchtigung anderer schützenswerter Interessen. Gegen die Ausweitung von Verbraucherschutz ist prinzipiell nichts einzuwenden, wenn und soweit (1) der Verbraucher tatsächlich schutzbedürftig ist, (2) der zusätzliche Schutz nicht mit einer Beeinträchtigung anderer Interessen einhergeht bzw. diese Beeinträchtigungen bei wertender Betrachtung hinter den zusätzlichen Verbraucherschutz zurücktreten müssen und (3) die zur Umsetzung vorgesehene Regelungen geeignet und erforderlich sind, den Zweck zu erreichen, wobei im Rahmen der Erforderlichkeit auch die anderweitig tangierten Interessen zu berücksichtigen sind.

Was die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher betrifft (1), so ist im Zusammenhang mit der Inkassotätigkeit zunächst festzuhalten, dass es hier nicht nur um den Schutz des redlich handelnden Verbrauchers geht. Zumindest eine nicht nur zu vernachlässigende Teilmenge der betroffenen Verbraucher zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach der Bestellung und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter säumig bleiben und auch auf direkte Mahnungen des Gläubigers nicht reagieren. Dieser Umstand bedeutet zwar weder, dass diese Gruppe von Verbrauchern jeglichen Schutz gegen missbräuchliche Geschäftspraktiken im Bereich des Inkassowesens verwirkt hätte, noch dass nicht auch andere – redlich handelnde – Verbraucher Opfer entsprechender Geschäftspraktiken sein können, er darf jedoch umgekehrt bei der Definition der Schutzbedürftigkeit auch nicht unberücksichtigt bleiben.

¹⁶ S. 29 des Referentenentwurfs.

¹⁷ BGH, Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 67/18 (Erfolgshonorar für Versicherungsberater).

Was die mögliche Beeinträchtigung anderer Interessen durch die in Aussicht genommenen Regelung betrifft (2), so ist festzustellen, dass v. a. mit den vorgesehenen Gebührenregelungen und den berufsrechtlichen Hinweispflichten eine weitere Schwächung der Rechtsanwälte einhergehen würde. Dem steht nicht nur die nur eingeschränkte Schutzbedürftigkeit der betroffenen Verbraucher gegenüber (dazu vorstehend), sondern auch die Tatsache, dass bislang kaum Erkenntnisse über ausufernde Missbräuche im Bereich der anwaltlichen Inkassotätigkeit existieren. Soweit es in Einzelfällen tatsächlich zu missbräuchlichen Inkassopraktiken durch Rechtsanwälte gekommen ist, hat die Rechtsprechung auf Grundlage des geltenden Rechts adäquat und effektiv reagieren und diese Praktiken unterbinden können.¹⁸

Die vorgesehenen Regelungen erscheinen jedenfalls in der Zusammenschau nicht geeignet und erforderlich, das Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen (3). Im Rahmen dieser Schlussbetrachtung soll nicht erneut auf die ihr Ziel verfehlende Einzelregelungen eingegangen werden, sondern vielmehr darauf hingewiesen werden, dass eine Schwächung der Rechtsanwälte auch zu einer Schwächung der Verbraucher führt. Eine Reduzierung der Einigungsgebühr im Falle einer Zahlungsvereinbarung wirkt sich auch zu Lasten des den Verbraucher beratenden und vertretenen Rechtsanwalts aus. Neben den Verbraucherzentralen und anderen Verbänden leisten vor allem die Rechtsanwälte einen entscheidenden Beitrag zum Verbraucherschutz. Derjenige Verbraucher, der erst einmal den Weg zum Rechtsanwalt gefunden hat, ist – unabhängig davon, ob er sich bereits im Zahlungsverzug befindet oder seinerseits gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat – davor geschützt, dass unberechtigte Schadenspositionen gegen ihn geltend gemacht und zu exorbitanten Forderungen aufaddiert werden. Die BRAK appelliert an den Gesetzgeber, an Stelle einer solchen Schwächung der Rechtsanwaltschaft diese – nicht nur in deren eigenem Interesse – weiter zu stärken.

* * *

¹⁸ Der 4. Strafsenat des BGH hat erst im März dieses Jahres entschieden, dass die Geltendmachung übersetzter Erstattungsansprüche im Bereich des anwaltlichen Masseninkassos nach § 263 StGB auch für den Rechtsanwalt strafbarer Betrug sein kann, wenn dem behaupteten Anspruch keine Zahlungsverpflichtung im Innenverhältnis gegenüber steht (BGH, Urt. vom 14.03.2019 – 4 StR 426/18, NJW 2019, 1759). Der 1. Strafsenat hat im Jahr 2013 die Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen Nötigung bei Geltendmachung nicht bestehender Ansprüche im Wege eines Masseninkassos bestätigt (BGH, Beschl. v. 05.09.2013 – 1 StR 162/13, BRAK-Mitt. 2014, 47 mit Anm. Möller). Das AG Karlsruhe hat bereits vor rund zehn Jahren eine Rechtsanwältin zivilrechtlich zum Schadensersatz verurteilt, weil diese im Namen einer im Ausland ansässigen Gesellschaft massenweise nicht bestehende Forderungen geltend gemacht hat (AG Karlsruhe, Urt. v. 12.08.2009 – 9 C 93/09, EWiR 2010, 17 f.).